

Allgemeine Geschäftsbedingungen Inter-PV (AGB Inter-PV)

1 Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden AGB Inter-PV regeln die Rechte und Pflichten zwischen der produzierenden Partei der Inter-PV einerseits sowie der Stadt Nidau andererseits (nachfolgend je «Partei» oder wenn beide Vertragspartner*innen gemeint sind «die Parteien»).
- 1.2 Als produzierende Partei gilt, wer Eigentümer*in, Pächter*in oder Nutzniesser*in an einer Produktionsanlage ist oder in anderer Weise wirtschaftlich daran berechtigt ist.
- 1.3 Diese AGB Inter-PV werden integrierender Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrags. Mit der Unterzeichnung des Vertrags gibt die produzierende Partei zu verstehen, dass sie oder er in hinreichendem Masse Gelegenheit hatte, vorliegende AGB zur Kenntnis zu nehmen und akzeptieren deren Geltung.
- 1.4 Es gilt stets die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige und auf der Website der Stadt Nidau oder der Energieversorgung Nidau veröffentlichte Fassung der AGB, auch für bestehende Vertragsverhältnisse.
- 1.5 Für den Vertragsabschluss sind nachstehende Unterlagen in der aufgeführten Rangfolge massgebend:
 - Der individuell unterzeichnete Inter-PV-Vertrag
 - Vorliegende AGB Inter-PV;
 - Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Stromreglement) der Stadt Nidau (SRS Nr. 742.1);
 - Technische Ausführungsbestimmungen für die Installation von Photovoltaikanlagen im Verteilnetz gemäss dem Messmodell des Praxismodells *Inter-PV* des ESB;
 - Werkvorschriften CH & BE/JU/SO (www.werkvorschriften.ch).

Die vorgenannten Beilagen können auf der Internetseite der Stadt Nidau (unter: www.nidau.ch) heruntergeladen werden.

2 Einrichtungsbedingungen

- 2.1 Die produzierende Partei verfügt über eine Energieerzeugungsanlage auf dem Grundstück der Liegenschaft, welche mindestens 10% der Anschlussleistung als Produktionsleistung ausweisen kann.
- 2.2 Für den Eigenverbrauch Inter-PV müssen mindestens zwei Verbrauchsmesspunkte angeschlossen sein.
- 2.3 Das Anschlussobjekt verfügt pro teilnehmende Partei über je einen eigenen Messpunkt. Die Stadt Nidau ist verantwortlich für den Gerätetyp, die Installation der Messinfrastruktur und die Messung pro teilnehmende Partei. Bei Bedarf ist der Stadt Nidau oder beauftragten Mandatsträgern der Stadt Nidau nach Absprache Zutritt zu den Zählern zu gewähren.

3 Änderung im Kreis der Teilnehmenden

- 3.1 Jeder teilnehmenden Partei der Eigenverbrauchsgemeinschaft steht es jederzeit frei, aus dieser auszutreten. Die teilnehmende Partei hat der Stadt Nidau ihren Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Der Austritt aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft entfaltet grundsätzlich drei Monate nach Abmeldung bei der Stadt Nidau seine Wirkung, ausser es wurde zwischen den Parteien eine andere Frist vereinbart.
- 3.2 Nach dem Austritt erfolgt die Energielieferung des betreffenden Messpunktes durch die Stadt Nidau gemäss den gültigen Tarifen (vgl. Elektrizitäts- und Netznutzungstarife der Stadt Nidau).
- 3.3 Nachträgliche Eintritte in die Eigenverbrauchsgemeinschaft sind der Stadt Nidau durch die produzierende Partei schriftlich mitzuteilen. Der Eintritt in die

Eigenverbrauchsgemeinschaft wird grundsätzlich drei Monate ab Anmeldung bei der Stadt Nidau per 1. des nachfolgenden Monats wirksam, ausser zwischen den Parteien wurde eine andere Frist vereinbart. Bis dahin erfolgt die Energielieferung des betreffenden Messpunktes durch die Stadt Nidau gemäss den gültigen Tarifen. Die mit dem Eintritt anfallenden Kosten für Anpassungen an der Hausinstallation und Messinfrastruktur gehen zu Lasten der produzierenden Partei.

- 3.4 Wird die Eigenverbrauchsgemeinschaft insgesamt von der produzierenden Partei oder der Stadt Nidau aufgelöst, so hat diejenige Partei, welche die Eigenverbrauchsgemeinschaft auflöst, dies allen anderen Beteiligten, insbesondere den Teilnehmenden, schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung der Eigenverbrauchsgemeinschaft wird grundsätzlich drei Monate ab Mitteilung an die Stadt Nidau wirksam, sofern keine andere Dauer vereinbart wurde. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Energielieferung durch die Stadt Nidau gemäss den gültigen Tarifen.

4 Zahlungsabwicklung gegenüber Teilnehmenden

- 4.1 Kosten für ergänzenden Energiebezug: Die Stadt Nidau stellt der einzelnen teilnehmenden Partei den ergänzenden Energiebezug (Energie, Netz, Abgaben) gemäss den jeweils gültigen Tarifen der Stadt Nidau in Rechnung. Die teilnehmende Partei kann die Produktqualität auswählen.

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen nach den Bestimmungen des Stromreglements (inkl. Teilrechnungen, Vorauszahlungen, Mahnverfahren und Verzugszinsen).

- 4.2 Ist der jährliche Verbrauch einer teilnehmenden Partei grösser als 100'000 kWh, so besteht die Möglichkeit, die Energie am freien Markt zu beschaffen. Dazu ist der Marktzugang zu beantragen.
- 4.3 Kosten für Energiebezug aus der Eigenerzeugungsanlage: Für den Energiebezug wird der durch die produzierende Partei in Anhang 1 des Vertrages definierte Energielieferpreis verrechnet (auf Viertelstundenbasis).

Der von der produzierenden Partei definierte Energielieferpreis darf den jeweils gültigen Tarif der Stadt Nidau für das günstigste Produkt je nach Jahresabsatzmenge inkl. Netzkosten und Abgaben nicht übersteigen (total exkl. MwSt; diese wird separat ausgewiesen).

Der Energielieferpreis kann durch die produzierende Partei jährlich per 01.01. neu festgelegt werden und bleibt für die Dauer von mindestens einem Jahr gültig (vom 01.01. bis zum 31.12. desselben Jahres). Die produzierende Partei informiert die Stadt Nidau schriftlich bis am 15.11. vor Inkrafttreten über den neuen Energiepreis und ist für die Einhaltung der Energiepreis-Regelung verantwortlich.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung und liegt der bisherige Energielieferpreis über dem jeweils gültigen Tarif der Stadt Nidau für das günstigste Produkt, wird der Energielieferpreis automatisch durch die Stadt Nidau angepasst – und zwar auf einen Rappen unterhalb des jeweils gültigen Tarifs für das günstigste Produkt der Stadt Nidau.

Darüber hinaus informiert die produzierende Partei die Teilnehmenden bis am 01.10. vor Inkrafttreten des neuen Energiepreises schriftlich über die bevorstehende Preisfestsetzung.

Die teilnehmende Partei kann den neuen Strompreis vor dessen Inkrafttreten durch schriftliche Meldung an die Stadt Nidau ablehnen und den Vertrag unter Einhaltung der vorstehenden Modalitäten kündigen (vgl. Kapitel 3).

5 Zahlungsabwicklung gegenüber der produzierenden Partei

- 5.1 Vergütung für Energiebezug aus der Eigenerzeugungsanlage: Für den Energiebezug wird der durch die produzierende Partei in Anhang 1 des Vertrages definierte Energielieferpreis vergütet (auf Viertelstundenbasis).

Der von der produzierenden Partei definierte Energielieferpreis darf den jeweils gültigen Tarif der Stadt Nidau für das günstigste Produkt je nach Jahresabsatzmenge inkl. Netzkosten und Abgaben nicht übersteigen (total exkl.

MwSt; diese wird separat ausgewiesen).

Der Energielieferpreis kann durch die produzierende Partei jährlich per 01.01. neu festgelegt werden und bleibt für die Dauer von mindestens einem Jahr gültig (vom 01.01. bis zum 31.12. desselben Jahres). Die produzierende Partei informiert die Stadt Nidau schriftlich bis am 15.11. vor Inkrafttreten über den neuen Energiepreis und ist für die Einhaltung der Energiepreis-Regelung verantwortlich.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung und liegt der bisherige Energielieferpreis über dem jeweils gültigen Tarif der Stadt Nidau für das günstigste Produkt, wird der Energielieferpreis automatisch durch die Stadt Nidau angepasst – und zwar auf einen Rappen unterhalb des jeweils gültigen Tarifs für das günstigste Produkt der Stadt Nidau.

Darüber hinaus informiert die produzierende Partei die Teilnehmenden bis am 01.10. vor Inkrafttreten des neuen Energiepreises schriftlich über die bevorstehende Preisfestsetzung.

Die teilnehmende Partei kann den neuen Strompreis vor dessen Inkrafttreten durch schriftliche Meldung an die Stadt Nidau ablehnen und den Vertrag unter Einhaltung der vorstehenden Modalitäten kündigen (vgl. Kapitel 3).

5.2 Vergütung für Überschussenergie: Die Stadt Nidau vergütet der produzierenden Partei der Eigenerzeugungsanlage die eingespeiste Überschussenergie auf Basis der gemessenen Zählerdaten gemäss dem jeweils gültigen Rückliefer tariff der Stadt Nidau.

5.3 Einrichtungsgebühren für die Inter-PV: Für die Einrichtung der Inter-PV werden der produzierenden Partei folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Einmalige Initialkosten:
 - Für die ersten 3 Zähler: CHF 250.- pro Zähler
 - Für jeden weiteren Zähler: CHF 150.- pro Zähler

5.4 Laufende Gebühren: Für die Abrechnung des erzeugten Solarstroms sowie die Kundenbetreuung werden der produzierenden Partei laufende Kosten in Rechnung gestellt:

- Laufende Gebühren:
 - Pro Monat: CHF 3.- pro Zähler

Die laufenden Gebühren werden gemäss Abrechnungsperiode verrechnet.

Der produzierenden Partei wird der Ertrag aus der innerhalb der Inter-PV verbrauchten Energie vergütet, abzüglich der laufenden Dienstleistungsgebühr der Stadt Nidau (laufende Gebühren). Energie, die als Überschuss nicht lokal genutzt wird, wird weiterhin zum jeweils gültigen Rückliefer tariff vergütet.

5.5 Mutationen in der Inter-PV: Für nachträgliche Eintritte und Austritte in die Inter-PV werden der produzierenden Partei einmalige Gebühren von CHF 250.- pro Zähler in Rechnung gestellt.

5.6 Bei Mieterwechsel innerhalb der Inter-PV entstehen keine Kosten in Zusammenhang mit der Inter-PV. Die Nachmieterin oder der Nachmieter kann der Inter-PV beitreten. Die Meldepflicht an die Stadt Nidau und das Einholen der Unterschrift liegt in der Verantwortung der produzierenden Partei. Solange die Nachmieterin oder der Nachmieter nicht unterzeichnet hat, wird ihr oder sein Energiebezug ohne Inter-PV abgerechnet und die Mutationskosten werden der produzierenden Partei verrechnet.

6 Änderungen

- 6.1 Die Stadt Nidau behält sich das Recht vor, die Preise für seine Produkte und Dienstleistungen anzupassen, falls dies aufgrund von Änderungen in den Marktbedingungen, gestiegenen Betriebskosten oder anderen wirtschaftlichen Faktoren notwendig wird. Preisanpassungen werden der Kundschaft frühzeitig mitgeteilt. Die Kundschaft hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist ohne weitere Verpflichtungen zu kündigen.
- 6.2 Die Stadt Nidau behält sich vor, die vorliegenden AGB Inter-PV jederzeit zu ändern. Änderungen gibt die Stadt Nidau den produzierenden Parteien in geeigneter Weise einen Monat vor Inkrafttreten bekannt. Diese AGB werden auf der Webseite der Stadt Nidau oder der Energieversorgung Nidau in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.

Version vom 01.01.2026